

Weisung 202307004 vom 10.07.2023 – Prüfung im Vier-Augen-Prinzip im Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem (STEP) zur Einhaltung der Kassensicherheit

Laufende Nummer: 202307004

Geschäftszeichen: IT-AFM14 – 1442.24 / II-5212.2 / 2711 / 3403 / 3304 / 3305 / II-3601 / 7010 / II-1407 / 5390.42 / 5400.13 / 6089.4 / 6801.4 / 6901.4 / 7003.2 / 5404.2 / II-1203.6 / 75112 / 7016 / 7164/ 75028a / 7742 / II-5215.1

Gültig ab: 17.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201604017 vom 20.04.2016 – Prüfung im Vier-Augen-Prinzip im Stammdatenerfassungs- u. -pflegesystem (STEP) zur Herstellung der Kassensicherheit
- Weisung 201601012 vom 20.01.2016 – Vergabe von Berechtigungen im IT-Verfahren STEP (Stammdatenerfassungs- und -pflegesystem)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201604017 vom 20.04.2016 – Prüfung im Vier-Augen-Prinzip im Stammdatenerfassungs- u. -pflegesystem (STEP) zur Herstellung der Kassensicherheit

Zusammenfassung

Zur Programmversion 23.02 im Juli 2023 erweitert sich die Prüfung im Vier-Augen-Prinzip in STEP auf alle Namensänderungen bei Vorhandensein einer Zahlungsverbindung. Dazu werden in STEP Anpassungen vorgenommen. Lokale Prozesse sind der erweiterten Anforderung anzupassen.

Diese Weisung regelt die Prüfung im Vier-Augen-Prinzip, legt den Qualitätssicherungsprozess sowie Maßnahmen im Umgang mit der Kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste und die Beteiligung der lokalen Beauftragten für den Haushalt (BfdH) in STEP fest.

1. Ausgangssituation

Kontexteinordnung:

Die Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)) sowie die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) sind einzuhalten, was insbesondere mit der Einhaltung der Prüfung im Vier-Augen-Prinzip in STEP sichergestellt werden muss.

In STEP werden Angaben zu Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfängern (Name oder Betriebsbezeichnung, Anschrift) und Zahlungsverbindungen erfasst und aktualisiert. Diese werden von angebundenen IT-Verfahren u.a. zur Zahlbarmachung von Geldleistungen verwendet. Das Vier-Augen-Prinzip aus der BestMaVB-HKR wurde in STEP bisher nicht vollumfänglich umgesetzt.

2. Auftrag und Ziel

In STEP erfolgt die Erfassung, Änderung und Prüfung zahlungsrelevanter Stammdaten. Für die Sicherstellung der Kassensicherheit wird ab der Programmversion 23.02 zum 17.07.2023 auch die Prüfung von allen Namensänderungen im Vier-Augen-Prinzip erforderlich. Wenn in STEP eine Zahlungsverbindung vorhanden ist, muss die Prüfung des Namens im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Dabei sind alle Namensbestandteile (Name, Vorname, Vorsatzwort) relevant.

Das einheitliche Vorgehen sichert den hohen geforderten Qualitätsstandard. Dieser ist für die angebundenen und „zahlbarmachenden“ IT-Verfahren unerlässlich. Erreicht wird der Qualitätsstandard damit, dass die Erfassungen und Änderungen ausschließlich auf Basis einer begründenden Unterlage von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter durchgeführt werden und die Prüfung durch eine andere Mitarbeiterin bzw. einem anderen Mitarbeiter erfolgt, die oder der nicht an der Erfassung bzw. Änderung beteiligt war. STEP unterstützt

die Vier-Augen-Prüfung verfahrensseitig. Mit dieser Handhabung soll zusätzlich doloses Handeln vermieden werden.

2.1 Betroffene Daten in den relevanten Kundengruppen

Prüfungsrelevant für Personen und Betriebbedritte (Altfälle) sind:

- die Anlage und Änderung von Zahlwegen (Bankverbindung, Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV))
- die Änderung der Namensbestandteile bei Personen (Neu: Name, Vorname, Vorsatzwort) bei Vorliegen einer Zahlungsverbindung in STEP unabhängig ihrer Art
- die Änderung der Wohn- oder Postanschrift, sofern als Zahlungsart aktuell eine „ZzV“ hinterlegt ist.

Prüfungsrelevant für Betriebe sind die Anlage und Änderung von Zahlwegen (Bankverbindung).

2.2 Berechtigte Anwenderinnen und Anwender

Im STEP-Berechtigungskonzept ist geregelt, wer die Erfassung, Änderung und Prüfung an zahlungsrelevanten Daten vornehmen darf.

2.3 Erfassung prüfungsrelevanter Änderungen


Vor der Erfassung oder Änderung von kassensicherheitsrelevanten Werten weist STEP die Anwenderin bzw. den Anwender auf den betroffenen Masken darauf hin, dass im Nachgang eine Prüfung im Vier-Augen-Prinzip (gem. 2.1) erforderlich ist und eine zahlungsbegründende Unterlage benötigt wird.

2.4 Durchführung der Prüfung im Vier-Augen-Prinzip

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfassen die Stammdaten und führen im Anschluss auf Grundlage der Prozessbeschreibung (vgl. Arbeitshilfe „Prüfung im Vier-Augen-Prinzip zur Herstellung der Kassensicherheit“) die Prüfung im Vier-Augen-Prinzip durch.

Die Prüfung ist wie bisher taggleich anhand der begründenden Unterlage durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter durchzuführen, die / der nicht an der Erfassung oder Änderung der zahlungsrelevanten Daten beteiligt war. Sofern eine Prüfung nicht taggleich möglich ist, ist dies weiterhin am nächsten Arbeitstag nachzuholen.

Die einzige Ausnahme, wenn Personen in ihrem Account Änderungen an den Stammdaten vornehmen, ist in der o.g. Arbeitshilfe im Kapitel 3.7 beschrieben.



Die Prozesse der „zahlbarmachenden“ IT-Verfahren mit vorläufig erfassten Daten sind unterschiedlich. Teilweise werden vorläufig erfasste Daten in STEP von den „zahlbarmachenden“ IT-Verfahren gebucht. Nähere Informationen zu dem Verhalten sind den Hinweisen aus den jeweiligen IT-Verfahren zu entnehmen.

2.5 Qualitätssicherung anhand der Prüfliste in STEP

Ausstehende Prüfungen von Datensätzen der eigenen Dienststelle sind unter dem Navigationspunkt „Prüfliste“ in „Mein STEP“ einsehbar und bearbeitbar. Diese enthält aufgrund der vorgenommenen Änderung zur Programmversion 23.02 auch Prüfaufforderungen aufgrund einer Namensänderung.

Die Verantwortung und Fachaufsicht zur Durchführung der erforderlichen Prüfung im Vier-Augen-Prinzip obliegt den jeweiligen Führungskräften der Dienststellen der BA und der gemeinsamen Einrichtungen. Dies beinhaltet explizit die Abarbeitung der aufgeführten Datensätze in der kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste.

Gemäß STEP-Berechtigungskonzept erhalten sowohl der zur Prüfung berechtigte Anwenderkreis als auch die BfdH der Dienststellen zur Qualitätssicherung Zugriffe auf die Prüfliste.

2.6 Einmalige Bereinigung der kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste zur Wiederherstellung erforderlicher Datenqualität in STEP

Teilweise wurde die Vier-Augen-Prüfung bis zum folgenden Arbeitstag nicht durchgeführt. Aus Sicherheitsgründen sind Prüfeinträge, die nicht mehr nachvollzogen werden können, umgehend zu stornieren. Die Bereinigung der kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste muss für Personen, Betriebsbedritte sowie Betriebe erfolgen. Eine zentrale Bereinigung ist aus Sicherheits- und Datenschutzgründen nicht möglich, da die Gefahr bestünde, doloses Handeln zu verschleiern und die Möglichkeit entfielen, dieses aufzudecken.

Die Abarbeitung über 2 Wochen alter Prüfaufträge der kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste für Personen und Betriebe hat bis zum 30.09.2023 zu erfolgen.

Zur Unterstützung der Nachhaltung steht eine zentrale BISS-Auswertung für Personen (BISS-Wiki (STEP-Personen) und Betriebe (BISS-Wiki (STEP-Betriebe)) zur Verfügung.

2.7 Kundenportal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Eingangszonen SGB III / SGB II sowie Service Center SGB III / SGB II nehmen die Angaben zu Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfängern (Name, Anschrift, Betriebsbezeichnung oder NEU alle Namensbestandteile (Name, Vorname, Zusatzwort)) und Zahlungsverbindungen von

Kundinnen und Kunden auf und erfassen und aktualisieren diese Daten anhand einer begründenden Unterlage in STEP. Zur Unterstützung der Bearbeitung des Kundenanliegens sind entsprechende Arbeitsmittel (Aufgabensteckbriefe Eingangszonen, Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen Eingangszonen, Gesprächsleitfäden Service Center SGB III, Gesprächsleitfäden Service Center SGB II, EMB-Arbeitshilfen Service Center SGB III) im BA-Intranet veröffentlicht.

2.8 Operativer Service

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den operativen Services SGB III erfassen und aktualisieren Zahlungsverbindungen und nehmen Namensänderungen anhand einer begründeten Unterlage in STEP vor. Dies gilt sowohl für Betriebe als auch Personen. Als Grundlage dafür dient den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die STEP Arbeitshilfe „Prüfung im Vier-Augen-Prinzip zur Herstellung der Kassensicherheit“.


2.9 Andere

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Leistung und Förderung SGB II, Vermittlung und Beratung und Internem Service, welche die Berechtigung "Personenzahlverkehrsdaten" und/oder "Betriebezahlsverkehrsdaten schreiben" besitzen, erfassen und aktualisieren Zahlungsverbindungen von Kundinnen und Kunden, d.h. Personen und Betrieben, anhand einer begründenden Unterlage in STEP (vgl. Arbeitshilfe „Prüfung im Vier-Augen-Prinzip zur Herstellung der Kassensicherheit“). Aus der STEP Rollenliste können die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der erforderlichen Berechtigung entnommen werden.

3. Einzelaufträge

3.1 Die Regionaldirektionen

- weisen die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen auf die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) und deren Einhaltung bei Anlage und Änderung zahlungsrelevanter Stammdaten mittels technischer Unterstützung in STEP hin.
- beauftragen die örtlichen BfdH, sicherzustellen, dass die Prüfung zahlungsrelevanter Stammdaten anhand begründender Unterlagen durch geeignete Kräfte vorgenommen wird (vgl. Kapitel 6 des fachlichen Berechtigungskonzepts STEP).
- nutzen die zentralen BISS-Abfragen zur Nachhaltung bei Personen (BISS-Wiki (STEP-Personen) und Betrieben (BISS-Wiki (STEP-Betriebe)).



- stellen sicher, dass die Bereinigung der ausstehenden Prüfungen bis zum 30.09.2023 erfolgt.

- berichten bis spätestens 20.10.2023 über die Abarbeitung der ausstehenden Prüfungen. Die konsolidierte Rückmeldung ist an das E-Mail-Postfach XXX zu übermitteln.

3.2 Die BfdH aller Dienststellen der BA sowie der gemeinsamen Einrichtungen

- überprüfen im Sinne der Qualitätssicherung, dass die Durchführung der Prüfung im Vier-Augen-Prinzip verfahrensgemäß sichergestellt wird.

- berichten an die jeweilige Regionaldirektion über die erfolgte Abarbeitung der ausstehenden Prüfungen der Kassensicherheitsrechtlichen Prüfliste.

3.3 Alle Agenturen für Arbeit, Operativen Services der BA sowie die gemeinsamen Einrichtungen

- befähigen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grundlage der Prozessbeschreibung (vgl. Arbeitshilfe „Prüfung im Vier-Augen-Prinzip zur Herstellung der Kassensicherheit“).

- erfassen und führen Änderungen an zahlungsrelevanten Stammdaten ausschließlich anhand einer begründenden Unterlage durch. Diese begründende Unterlage muss auch bei Änderungen aufgrund Tippfehler vorliegen.

- prüfen die erfassten bzw. geänderten zahlungsrelevanten Stammdaten anhand einer begründenden Unterlage in STEP (vgl. Arbeitshilfe „Prüfung im Vier-Augen-Prinzip zur Herstellung der Kassensicherheit“).

- die Führungskräfte stellen sicher, dass die Erfassung/Änderung bzw. Prüfung zahlungsrelevanter Stammdaten wie unter 2.4 beschrieben, spätestens am nächsten Arbeitstag erfolgt.

- archivieren die begründenden Unterlagen in der E-AKTE / Kundenakte.

- die Agenturen für Arbeit wenden in den Eingangszonen SGB III die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen an.

- die Service Center wenden die Gesprächsleitfäden SGB III und SGB II und die E-Mail-Bearbeitung-Arbeitshilfen SGB III an.

- führen die einmalige Bereinigung der dienststellenbezogenen Prüfliste unter zu Hilfenahme der BISS Auswertung, wie unter Punkt 2.6 beschrieben, bis zum 30.09.2023 durch.

4. Info

Bei dem IT-Verfahren STEP handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.